

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwelm

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONRW) findet die **Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl (14. September 2025)** statt. Für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates hat der Rat der Stadt der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am **05.06.2025** eine Wahlordnung beschlossen.

Gemäß § 10 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwelm fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der 6 direkt zu wählenden Mitglieder auf.

Für die Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlbüro der Stadt Schwelm im Rathaus, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 02336/801-272) kostenlos ausgegeben werden.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Montag, **07.Juli 2025**, 18.00 Uhr, bei dem Wahlleiter der Stadt Schwelm, Wahlbüro der Stadt Schwelm im Rathaus, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, Zimmer 3.49, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Auf die Bestimmungen des §27 GO NRW, Absätze 3 bis 5 (Wahlberechtigung/Wählbarkeit) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern oder einzelnen Wahlberechtigten oder Bürgern eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Als Wahlbewerberin/ Wahlbewerber kann jede/r Wahlberechtigte sowie jede/r Bürgerin/Bürger der Stadt Schwelm benannt werden, sofern sie/er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin/ des Bewerbers enthalten; bei Beamten und Arbeitnehmern nach §13 des Kommunalwahlgesetzes

sind auch Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der/ des ersten Bewerberin/ Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Die Bewerberinnen/Bewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benennen.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschineschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer:

1. nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Entsprechende Antragsformulare sind im Wahlbüro der Stadt Schwelm im Rathaus, Rathausplatz 1, 58332 Schwelm, Zimmer 3.49, erhältlich. An diese Adresse ist auch der persönlich ausgefüllte und unterschriebene Antrag einzureichen.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Wohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet, oder
2. die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

Wählbar sind

alle oben genannten Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwelm, die

1. am Wahltag 18 Jahre alt sind und
2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist,

wer am Wahltag infolge eines Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen das Wahlbüro sowohl telefonisch (02336/801-272) als auch per Mail (wahlamt@schwelm.de) zur Verfügung.

Schwelm, den 14.06.2025

Der Bürgermeister
als Wahlleiter

In Vertretung
gez.

Ralf Schweinsberg
Erster Beigeordneter